

Schwerhörigen-Verein Passau e.V.

Originalsatzung vom 22.03.1997 (geändert am 31.03.2012)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schwerhörigen –Verein Passau“ (SHV-Passau).
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Passau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtzwecke und soziale Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar durch Förderung und Unterstützung hörbehinderter Menschen. Insbesondere durch

- a) Pflege der Kontakte mit hörbehinderten Menschen, um deren Vereinsamung entgegenzuwirken.
- b) Durchführung von Informationsveranstaltungen.
- c) Diskussionen über aktuelle Fragen.
- d) Förderung von öffentlichen Einrichtungen für Hörbehinderte.
- e) Errichtung einer Begegnungsstätte.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- und maximal 5 weitere Mitglieder

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Er allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen vertritt allein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre nach erfolgter Rechnungslegung des alten Vorstandes gewählt. Als Vorstand kann nur gewählt werden, wer zu dem Personenkreis der Schwerhörigen zählt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so setzt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Mitglied des Vorstandes an dessen Stelle ein.

Hat der Vorstand nicht das Vertrauen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung, so ist von derselben ein neuer Vorstand zu wählen.

Nach erfolgter Wahl tritt der neue Vorstand sofort in das Amt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Bare Auslagen sind nur dann zu ersetzen, wenn vorher ein Antrag auf Erstattung gestellt und vom Vorstand genehmigt wurde.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

- a) außerordentliche Ausgaben zu bewilligen.
- b) Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen
- c) bei Bedarf Referenten für den Zweck zu berufen.

6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

7. Die bei den Sitzungen des Vorstandes behandelten Themen und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und in der nächsten Sitzung von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung vier Wochen vorher.
2. Sie ist dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sie entscheidet besonders über
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Aufgaben des Vereins
 - c) die Festlegung der Beiträge und Umlagen,
 - d) die Aufnahme in Verbänden,
 - e) die Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über die behandelten Themen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Beschlüsse sind auch für den Vorstand bindend.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die einen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellt und gewillt ist, diese Satzung anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
2. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied, welches länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist oder den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Beim Ausscheiden sind ausstehende Beiträge nachzuzahlen; ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 8 Beiträge

Es sind Beiträge und Umlagen zu zahlen, die in der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.

§ 9 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung ist nur mit Zustimmung von mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung zulässig, wenn dies als Tagesordnungspunkt in der Ladung aufgeführt ist.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung dies beschließt. Der Beschluss darf nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Ladung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zum Ziele hat und es sich zur Aufgabe macht, den behinderten Menschen das Los zu erleichtern.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes aufgeführt werden.